

Wertgebühren-Hinweis gem. § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Durch Rechtsanwalt Schläfer Rechtsanwältin Koch

wurde(n) Herr/Frau

(Name, Anschrift)

vor der Auftragserteilung in der beabsichtigten Angelegenheit

gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren für die Beauftragung und die anwaltliche Tätigkeit nicht nach dem Zeitaufwand, sondern im Regelfall (so insbesondere in zivilrechtlichen, familienrechtlichen, arbeitsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und anderen Mandaten) gem. § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem **Gegenstandswert** der Angelegenheit richten. Der Gegenstandswert entspricht meist - etwas verkürzt ausgedrückt - dem Wert der Sache (z. B. Höhe einer Geldforderung), um die gestritten werden soll.

Die **Gebührenhöhe** und der **Gebührensatz** für einzelne Tätigkeiten bestimmen sich nach dem RVG und dem Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV-RVG). Im RVG sieht eine Tabelle vor, wie hoch eine Anwaltsgebühr (Gebührensatz von 1,0) zu dem jeweiligen Gegenstandswert ist (§ 13 RVG). Das Vergütungsverzeichnis zum RVG sieht für bestimmte Tätigkeiten verschiedene Gebührensätze vor. In außergerichtlichen Angelegenheiten entsteht bei durchschnittlichen Fällen eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von zumeist 1,3 (Schwellengebühr). Wird außergerichtlich ein Vergleich geschlossen, fällt eine zusätzliche Einigungsgebühr mit einem Satz von 1,5 an. Muss vor Gericht prozessiert werden, entstehen in der ersten Instanz eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,3 sowie in der Regel eine Terminsgebühr mit einem Satz von 1,2. Wird im gerichtlichen Verfahren ein Vergleich geschlossen, fällt eine zusätzliche Einigungsgebühr mit einem Satz von 1,0 an. Eine zuvor außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr ist zur Hälfte, höchstens mit einem Satz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Prozesses anzurechnen, der nicht anrechenbare Teil der außergerichtlichen Gebühr ist vom Auftraggeber zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Geschäftsgebühr im Prozess als Nebenforderung geltend gemacht werden. Über die voraussichtliche Höhe der anfallenden Gebühren im konkreten Mandat kann auf Nachfrage Auskunft erteilt werden. Die erwähnte Gebührentabelle kann auf Wunsch eingesehen werden. Neben den Gebühren entstehende **Auslagen** sowie die **Umsatzsteuer** in gesetzlicher Höhe (Mehrwertsteuer) sind nach dem RVG und dem VV-RVG gesondert zu tragen. Der Auftraggeber kann zur Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren aufgefordert werden (§ 9 RVG).

Es erfolgte auch der Hinweis, dass - anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - der Abschluss einer **Honorarvereinbarung** möglich ist. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine Pauschal- oder Zeitvergütung vereinbart werden, die niedriger ist als die gesetzlichen Gebühren. In gerichtlichen Verfahren ist die Vereinbarung geringerer als der gesetzlichen Gebühren nicht zulässig.

Ich/wir habe(n) den Hinweis gelesen und verstanden.

(Datum)

(Mandant/Mandantin)